

27.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****In - A - AS - FJ - R - U - VP - Wi**zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in
den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)****- Antrag des Landes Hessen -****A**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In 1. Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist nach der Eingangsformel einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Änderung des Standortes wird sichergestellt, daß die Inhaltsübersicht dem Anwender des Gesetzes die Übersicht und Orientierung nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern für seine gesamte Geltungsdauer erleichtert.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Vereinsgesetz)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden nach den Worten "oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht zuständige Behörde" eingefügt.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgesehene Formulierung vermeidet, daß die Zuständigkeiten in sämtlichen Ländern neu festgelegt werden müssen, selbst wenn es bei einer Zuständigkeit der obersten Landesbehörde bleiben soll.

In 3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 15 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)

In Artikel 2 Nr. 1

sind nach den Worten "nach § 3 Abs. 4"
die Worte "des Vereinsgesetzes"
einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ohne sie bezöge sich der genannte Paragraph auf die Durchführungsverordnung.

In
AS

4. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 7 Abs. 1 Satz 4 Arbeitsgerichtsgesetz)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen."

Als Folge ist

a) in der Begründung zu Artikel 4 folgender neuer Absatz anzufügen:

"Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation soll bei den Gerichten für Arbeitssachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt."

b) Artikel 4 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a bis 1f einzufügen:

'1a. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 und 5 werden gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.

1b. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

(noch Ziffer 4)

1c. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

1d. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

1e. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

1f. § 36 Satz 2 wird gestrichen.'

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 117 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung." '

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 5. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 89 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz)

Artikel 4 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung in Nummer 2 (§ 89 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz) kann mit der Begründung der Verwaltungsvereinfachung nicht nachvollzogen werden. Bisher war in § 89 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehen, daß lediglich die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein muß. Nun soll auch die Beschwerdebegründung dieser Voraussetzung unterliegen.

(noch Ziffer 5)

Dies würde einer Standarderhöhung gleichkommen und kann mit Blick auf das Ziel des Gesetzentwurfs nicht unterstützt werden, zumal in der Gesetzesbegründung keine Erläuterungen hierzu enthalten sind.

In
A
U

6. Zu Artikel 7 (§ 24 Bundesjagdgesetz)

Artikel 7 ist zu streichen.

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen und die Einzelbegründung zu Artikel 7 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In
U

Die Streichung des § 24 BJagdG wird im Gesetzesantrag des Landes Hessen damit begründet, daß die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Anzeige von Wildseuchen bei der zuständigen Jagdbehörde entbehrlich sei und zur überflüssigen Doppelarbeit führe, da nach seuchenrechtlichen Vorschriften bereits eine Verpflichtung zur Anzeige bei den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden (Veterinärämter) bestehe.

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Der Gesetzentwurf beruht auf der unzutreffenden Annahme, Jäger seien aufgrund des Tierseuchengesetzes meldepflichtig. § 9 Tierseuchengesetz (TierSG) führt zwar Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte, nicht aber Jagd- und Jagdausübungsberechtigte auf. Das ist insoweit konsequent, weil es die Meldepflicht für Jäger gemäß § 24 BJagdG gibt, nicht aber eine besondere rechtliche Pflicht für Fischer.

§ 1 des Tierseuchengesetzes beschränkt im übrigen den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können. Wenn § 24 Bundesjagdgesetz gestrichen würde, so müßte sichergestellt sein, daß es keine Tierseuchen gibt, die nicht auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) unter Wildseuche jede Wildkrankheit zu verstehen ist, wenn sie seuchenartigen Charakter annimmt, also ein anderer Seuchebegriff zugrundegelegt ist.

§ 24 des Bundesjagdgesetzes ist beizubehalten.

(noch Ziffer 6)

- A § 24 BJagdG muß uneingeschränkt bestehen bleiben.
Ein Wegfall dieser Bestimmung hätte fatale Folgen für die Wildseuchenbekämpfung.
Die Jägerschaft würde die ersatzlose Streichung des § 24 BJagdG als falsches Signal mißverstehen. Der Erklärungsbedarf, daß weiterhin auf anderer Rechtsgrundlage Wildseuchen zu melden sind, kann im Einzelfall so groß werden, daß der Vorteil auf parallele Rechtspflichten zu verzichten, nicht aufgewogen wird. Eine Belastung der Verwaltung ist bei der bestehenden Rechtslage ohnedies nicht festzustellen.

In 7. Zu Artikel 8 (§§ 47, 116 Handwerksordnung)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 8
Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig ist."

2.)* In § 116 wird die Angabe "§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4" durch die Worte "den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt.'

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 8 wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 1:

Nach § 47 Abs. 1 Handwerksordnung werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses in bestimmten Fällen auf die höhere Verwaltungsbehörde zu über

*) Regelung des Gesetzesantrags. - Entfällt bei Annahme von Ziffer 8

(noch Ziffer 7)

tragen. § 47 Abs. 2 Handwerksordnung bestimmt, daß die Meisterprüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet werden.

Um der Landesregierung mehr Flexibilität bei der Regelung von Zuständigkeiten einzuräumen, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine andere Zuständigkeit, etwa auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu begründen."

Die bisherige Einzelbegründung zu Artikel 8 wird Einzelbegründung zu Nummer 2.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach § 47 Abs. 1 Handwerksordnung werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses in bestimmten Fällen auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen.

§ 47 Abs. 2 Handwerksordnung bestimmt, daß die Meisterprüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet werden.

Um der Landesregierung mehr Flexibilität bei der Regelung von Zuständigkeiten einzuräumen, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine andere Zuständigkeit, etwa auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu begründen.

Nummer 2 entspricht der Regelung in dem Gesetzentwurf.

Wi 8. Zu Artikel 8 (§ 116 Handwerksordnung)

In Artikel 8 sind die Wörter

'Worte "den Vorschriften dieses Gesetzes" '

durch die Wörter 'Angabe "§ 80 Satz 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 2, § 108 Abs. 4, § 113 Abs. 1 und 4 sowie § 115 Abs. 1" '

zu ersetzen.

(noch Ziffer 8)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die ursprünglich im Gesetzesantrag des Landes Hessen vorgeschlagene allgemeine Formulierung

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestimmen."

erfaßt den gesamten Vierten Teil der Handwerksordnung (§§ 52 bis 116); die anderen Teile der Handwerksordnung sind davon schon aus gesetzssystematischen Gründen nicht berührt.

Eine den Vierten Teil der Handwerksordnung erfassende, undifferenzierte Delegationsermächtigung berücksichtigt nicht, daß das Gesetz Landeszuständigkeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten anspricht. Insbesondere die in § 90 Abs. 3 HwO geregelte Kompetenz der obersten Landesbehörde, Handwerkskammern zu errichten, kann als ministerielle Kernaufgabe nicht delegiert werden, sondern muß bundeseinheitlich bei den obersten Landesbehörden verbleiben.

Im Bereich des § 80 HwO ist zwischen Landesinnungsverband und gemeinsamem Landesinnungsverband zu unterscheiden: Während bei ersterem die Genehmigung von Satzungen nicht der obersten Landesbehörde vorbehalten sein muß, ist eine Delegation bei einem gemeinsamen, bundesländerübergreifenden Landesinnungsverband nicht sinnvoll.

Sachgerecht ist eine Delegationsmöglichkeit im Bereich der Kammeraufsicht, soweit Zuständigkeiten in den §§ 106 Abs. 2, 113 Abs. 1 und 4 sowie § 115 Abs. 1 HwO geregelt sind.

§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4 HwO waren bereits in der ursprünglichen Fassung des § 116 HwO enthalten.

In
VP

9. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 40 b BImSchG)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel ...

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 40 b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder

[10.]
In
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 11

[die von ihr bestimmte Stelle]

(11.)
VP
Ziff. 10
und 11
setzen
Annahme
von
Ziff. 9
voraus

(eine von der Landesregierung bestimmte Stelle)

gibt Verkehrsverbote nach § 40 a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt." '

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Die Bekanntgabe der Verkehrsverbote durch die oberste Straßenverkehrsbehörde ist eine gebundene Entscheidung, die das Vorliegen des Tatbestandes des § 40 a Abs. 1 voraussetzt. Alle notwendigen Beschränkungen der Verkehrsverbote und Abstimmungen mit benachbarten Ländern sind zuvor von den Umweltbehörden zu treffen.

Es erscheint deshalb geboten, eine auch sonst im Straßenverkehrsrecht übliche Zuständigkeitsverlagerung für die Bekanntgabe zuzulassen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
Ziff. 12
und 13
schließen
sich aus

12. Zu Artikel 11 ... - neu - (§§ 16 und 17 Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle" eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 *) (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen sind die Meßergebnisse den obersten Landesbehörden mitzuteilen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßergebnisse auch von anderen Stellen entgegengenommen werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

*) siehe Ziffer 43

U
Ziff. 12
und 13
schließen
sich aus

13. Zu Artikel 11 ... - neu - (§§ 16 und 17 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
- 1. BImSchV)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Wörtern "zuständigen obersten Landesbehörde" die Wörter "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern "zuständigen obersten Landesbehörden" die Wörter "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 *) (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen sind die Meßergebnisse den obersten Landesbehörden mitzuteilen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßergebnisse auch von anderen Behörden entgegengenommen werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

*) siehe Ziffer 43

In
U

14. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 12 Abs. 7 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen sind die Meßeinrichtungen jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu bestellende Stelle auch von anderen Behörden bekanntgeben zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

(

...

In
Ziff. 15
und 16
schließen
sich aus

15. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...
Änderung der Verordnung über Immissionsschutz-
und Störfallbeauftragte

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle" eingefügt.'

Als Folge ist
die Inhaltsübersicht und
Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu
ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte hängt die Beauftragung entsprechender Personen von bestimmten Anforderungen an deren Fachkunde ab. So ist auch die Teilnahme an Lehrgängen erforderlich, die der Anerkennung der zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Anerkennung der Lehrgänge auch von anderen Stellen vornehmen zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerialebene in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U
Ziff. 15
und 16
schließen
sich aus

16. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

**Änderung der Verordnung über Immissionsschutz-
und Störfallbeauftragte**

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) werden die Wörter "von der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch das Wort "behördlich".'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

der einzufügende Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Die Änderung dient der Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung solcher Lehrgänge und damit der Verwaltungsvereinfachung. Es wird dann entbehrlich, einen identisch konzipierten Lehrgang sechzehnmal anerkennen zu müssen. In diesem Sinn hat sich auch der UA Recht des Länderausschusses für Immissionsschutz mehrheitlich in seiner Sitzung im Oktober 1997 in Leipzig geäußert."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
Ziff. 17
und 18
schließen
sich aus

17. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 4 Abs. 2 Rasenmäherlärm-Verordnung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte " oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Rasenmäherlärm-Verordnung sind die Meßstellen von den obersten Landesbehörden bekanntzugeben. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßstellen auch von anderen Stellen bekanntgegeben werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U
Ziff. 17
und 18
schließen
sich aus

18. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 4 Abs. 2 Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "zuständigen obersten Landesbehörden" die Wörter " oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Rasenmäherlärm-Verordnung sind die Meßstellen von den obersten Landesbehörden bekanntzugeben. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßstellen auch von anderen Behörden bekanntgegeben werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
Ziff. 19
und 20
schließen
sich aus

19. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht zuständige Stelle" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Störfall-Verordnung ist eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die zuständige oberste Landesbehörde vorzulegen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die schriftliche Bestätigung auch über andere Stellen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet werden kann. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U
Ziff. 19
und 20
schließen
sich aus

20. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "zuständige oberste Landesbehörde" die Wörter "oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Störfall-Verordnung ist eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die zuständige oberste Landesbehörde vorzulegen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die schriftliche Bestätigung auch über andere Behörden an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet werden kann. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
U

21. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Verordnung über Großfeuerungsanlagen

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) werden jeweils nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßstellen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stellen auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
U22. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Baumaschinenlärm-Verordnung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 h einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Baumaschinenlärm-Verordnung

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden" eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Baumaschinenlärm-Verordnung sind die zugelassenen Stellen durch die zuständigen obersten Landesbehörden zu benennen. Darüber hinaus legen die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufgaben fest, die die zugelassenen Stellen zu erfüllen haben. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
U

23. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 10 Abs. 2 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen
für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

In § 10 Abs. 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stelle auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
U

24. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

)

In
Ziff. 25
und 26
schließen
sich aus

25. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 21 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle" eingefügt.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß ein von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebener Sachverständiger mit der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen beauftragt wird. Es ist nicht erforderlich, daß die Bekanntgabe dieser Sachverständigen durch die oberste Landesbehörde erfolgt. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe der Sachverständigen einer anderen, insbesondere auch einer zentralen Behörde zu übertragen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U
Ziff.25
und 26
schließen
sich aus

26. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 21 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "zuständigen obersten Landesbehörde" die Wörter "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß ein von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebener Sachverständiger mit der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen beauftragt wird. Es ist nicht erforderlich, daß die Bekanntgabe dieser Sachverständigen durch die oberste Landesbehörde erfolgt. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe der Sachverständigen einer anderen, insbesondere auch einer zentralen Behörde zu übertragen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

(

...

In 27. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 96 Abs. 2 BSHG)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel ...

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Landkreise" die Worte ", soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird" eingefügt.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

§ 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG legt zur Zeit zwingend fest, daß die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe sind, also z.B. für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig sind (§§ 99, 100 i.V.m. §§ 11 ff. BSHG). Zwar ist den Kreisen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG durch Landesrecht erlaubt, die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgabe heranzuziehen. Diese Praxis führt jedoch zu einem Auseinanderfallen von Ausführungsverantwortung und Kostenträgerschaft.

Verwaltungsreformüberlegungen mit dem Ziel, Aufgabenträgerschaft und Finanzverantwortung ortsnahe zusammenzuführen, scheitern zur Zeit an der zwingenden Vorgabe des § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

Es bedarf deshalb einer Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber die Entscheidung darüber eröffnet, ob die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Teilbereiche der Sozialhilfe auf die Städte und Gemeinden verlagert werden soll."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 28. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 73 VwGO)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist." '

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

§ 73 Abs. 1 VwGO sieht in Nr. 1 als Regelfall vor, daß über einen Widerspruch eine höhere Behörde zu entscheiden hat (Devolutiveffekt). In den in Nr. 2 und Nr. 3 genannten (Ausnahme-)Fällen wird allerdings die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Widerspruch bei der Ausgangsbehörde angesiedelt. Ziel des Antrags ist, über diese Fälle hinaus dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausgangsbehörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig zu erklären.

Hintergrund ist die kommunalverfassungsrechtliche Situation Nordrhein-Westfalens und anderer Länder, die "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" kennen. Es handelt sich hierbei um einen Aufgabentypus, dessen rechtliche Einordnung umstritten ist und der nicht ohne weiteres als Selbstverwaltungsaufgabe i.S.d. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO anzusehen ist. Um auch bei diesen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit zu haben, aus Verwaltungsreformüberlegungen den Devolutiveffekt aufzuheben, ist § 73 Abs. 1 VwGO um eine Ermächtigung zugunsten des (Landes)gesetzgebers zu ergänzen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U 29. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 10 Abs. 1 WRMG)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und
Reinigungsmitteln

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und
Reinigungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987
(BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter
"den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen" durch die
Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht
bestimmten Behörden" ersetzt."

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11

Nach § 10 Abs. 1 Waschmittelgesetz bedarf die Delegation der Überwachungs-
maßnahmen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagene Än-
derung ermöglicht die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des
Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U 30. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

In § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) werden die Wörter "Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen" durch die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" ersetzt.

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz bedarf die Delegation der Zuständigkeit für Reinhalteverordnungen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

U 31. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 26 Abs. 1 Wassersicherstellungsgesetz)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet
der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf
dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung vom 24. August
1965 (BGBl. I S. 1225/1817), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie
folgt gefaßt:

"Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Lan-
desbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde."

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht - bei Wahrung der primären Zustän-
digkeit der obersten Landesbehörden - die Zuständigkeitsverlagerung durch das
Landesrecht."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 32. Zu Artikel 11 ... - neu - (Grundstückverkehrsgesetz) und Artikel 13 (In-
krafttreten)

a) Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

"Artikel 11 ...

Aufhebung des Grundstückverkehrsgesetzes

Das Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummern 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt
geändert durch ..., wird aufgehoben."

(noch Ziffer 32)

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ändern und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Die hohen Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes sind angesichts seiner relativ geringen Effektivität vor dem Hintergrund leerer öffentlicher Kassen nicht mehr zu rechtfertigen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach einer Erhebung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft verursachten die durchgeführten Genehmigungsverfahren im Jahre 1996 in Hessen Kosten in Höhe von etwa einer Million DM, denen wegen der Regelung in § 23 Grundstücksverkehrsgesetz keine Gebühreneinnahmen gegenüberstanden. Die Zahl der Fälle, in denen es zu einem behördlichen Eingriff durch Versagung, Auflagen oder Vorkauf gekommen ist, lag bei etwa 0,2 %.

b) Artikel 13 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 11 ... (Grundstücksverkehrsgesetz) tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Als Folge ist

folgende Einzelbegründung zu Artikel 13 anzufügen:

"Durch das spätere Inkrafttreten von Artikel 11 ... (Grundstücksverkehrsgesetz) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

(noch Ziffer 32)

A Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender Begründung:

Der Zweck, die Agrarstruktur zu verbessern, besteht weiterhin. Im einzelbetrieblichen Interesse an der Agrarstrukturverbesserung, das sich wegen ständiger Fortentwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch verstärkt, muß an dem Gesetz festgehalten werden. Weiterhin gebietet der Umweltschutz, der nach der Rechtsprechung von der Zielsetzung der Agrarstrukturverbesserung umfaßt ist, die Beibehaltung des Gesetzes.

In 33. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "Fachbehörden" durch das Wort "Behörden" ersetzt.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach herkömmlichem Verständnis ist mit dem Begriff "Fachbehörde" die Vorstellung einer staatlichen Behörde verbunden. Um den Ländern zu ermöglichen, auch abweichende Organisationsentscheidungen unter Einbeziehung des kommunalen Raums zu treffen, wird die offenere Formulierung "Behörde" vorgeschlagen. Dies entspricht dem allgemeinen Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, unnötige bundesrechtliche Vorgaben zugunsten der Länder zu lockern."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

(noch Ziffer 33)

A Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender Begründung:

1. Die Flurbereinigung ist kein behördliches Verfahren, sondern ein behördlich geleitetes Verfahren. Die Leitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann nicht auf die allgemeine Verwaltung übertragen werden. Gravierende fachliche Gründe sprechen für eine Organisation der Flurbereinigungsverwaltung als Sonderverwaltung außerhalb der allgemeinen Verwaltung. Die Besonderheiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz erfordern Fachbehörden sowie ein spezielles rechtliches Instrument. Hierzu gibt es die Einrichtung der Spruchstelle für Flurbereinigung und den speziellen Senat für Flurbereinigung beim Oberverwaltungsgericht.
2. Die Flurbereinigungsbehörden haben die Aufgabe, das Grundeigentum der am Verfahren Beteiligten, also auch etwa der Gemeinden und Landkreise, unter Wahrung der Eigentumsgarantie neu zu ordnen und in Bezug zur Einlage wertgleich abzufinden. Die darin begründete Pflicht zur treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums verlangt von diesen Behörden absolute Neutralität und Objektivität. Es ist daher zu vermeiden, daß der Verwaltungsträger als Grundstückseigentümer oder sonstigen Beteiligter ein eigenes materielles Interesse an dem Ausgang des Verfahrens hat. Diese Anforderung, auch nur den Anschein von Entscheidungen in eigener Sache zu vermeiden, wird am ehesten die Sonderverwaltung gerecht.

In 34. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde."

(noch Ziffer 34)

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht und

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) entsprechend zu ergänzen und

folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Für die Genehmigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind die obersten Landesbehörden zuständig. Diese sollen durch die Änderung die Möglichkeit erhalten, abweichende Zuständigkeiten festzulegen. Das entspricht der mit dem Zuständigkeitslockerungsgesetz angestrebten Regelungssystematik und vermeidet, daß die Zuständigkeiten in sämtlichen Ländern neu festgelegt werden müssen, selbst wenn es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde bleiben soll."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 35. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 29 Milch- und Fettgesetz)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... anzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Landesrecht auf andere Stellen übertragen."

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

(noch Ziffer 35)

"Zu Artikel 11 ...

Nach dem Milch- und Fettgesetz sind die meisten Entscheidungen von den obersten Landesbehörden zu treffen. Dabei handelt es sich weitestgehend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Stellen zu übertragen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
AS

36. Zu Artikel 11 ... - neu - (Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der
Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Das Gesetz regelt bundeseinheitlich die Errichtung der Verwaltungsbehörden und der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung der Länder. Die Länder werden dadurch in ihrer Organisationshoheit eingeschränkt, obgleich sie das Bundesversorgungsgesetz nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes erhalten die Länder die volle Organisationsfreiheit für den Bereich der Kriegsopferversorgung. Dadurch ergibt

(noch Ziffer 36)

sich für die Länder die Möglichkeit, bei weiterem Rückgang der Fallzahlen im Versorgungsbereich die Aufbauorganisation der Versorgungsverwaltung abweichend von den jetzigen bundesrechtlichen Vorgaben zu ändern. Im übrigen ist das Gesetz in Teilbereichen vollzogen, so daß insoweit Deregulierungsbedarf besteht, der sich bei einer Aufhebung des Gesetzes erledigt.

Durch die Rückgabe der Organisationshoheit an die Länder werden Folgeänderungen in dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung sowie in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung erforderlich, die im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Zustimmungsvorbehalte in den §§ 40 und 41 des Gesetzes das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung verzichtet werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In
AS

37. Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 24 Abs. 2 SGB I)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 24 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Versorgungsstellen" die Worte "oder die von den Ländern bestimmten Stellen" eingefügt.'

(noch Ziffer 37)

Als Folge ist
das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Schaffung einer offenen Zuständigkeitsregelung als Folge der Aufhebung des
Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegs-
opferversorgung (Artikel 11 ...)."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

38. Zu Artikel 11 ... - neu - (§§ 15 und 17 SGB VII)

In
AS

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1
des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ...,
wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"Die Unfallversicherungsträger erlassen, soweit keine staatlichen Vor-
schriften zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeits-
bedingten Gesundheitsgefahren bestehen, als autonomes Recht Unfall-
verhütungsvorschriften über".

39.
nur in

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Komma die Worte "oder nach staatlichen Vorschriften, soweit eine Überwachung nach Absatz 6 vereinbart wurde" angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Zwischen Unfallversicherungsträgern und den zuständigen obersten Landesbehörden kann vereinbart werden, daß die Einhaltung staatlicher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ganz oder teilweise in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen von dem Träger der jeweiligen Unfallversicherung überwacht wird und Arbeitgeber sowie Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften beraten werden. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung und Beratung sowie die Zusammenarbeit mit staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen." "

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Der Vollzug staatlicher Arbeitsschutzvorschriften liegt bei den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder. Durch eine Ergänzung der Vorschriften des SGB VII soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die Ermächtigung durch § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz hinaus, weitere Aufgaben des Arbeitsschutzes durch Vereinbarung auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übertragen. Dies kann zu einer Kostenentlastung für die Länder führen, soweit dadurch Doppelarbeit vermieden und Synergieeffekte genutzt werden. Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, richtet sich die Kostentragung nach § 30 Abs. 2 SGB IV."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 40. Zu Artikel 11 ... - neu - (§§ 69 bis 72 SGB VIII)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung Achten Buch Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Aufgaben des überörtlichen Trägers auf örtliche Träger übertragen werden können."

2. In § 70 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Durch Landesrecht kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Organisation der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen werden. Dabei ist eine angemessene Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung über die in § 71 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Jugendhilfe sicherzustellen."

3. In § 71 Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Durch Landesrecht kann eine von den Absätzen 1 und 2 sowie 4 abweichende Regelung der Organisation des für Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschusses zugelassen werden; die angemessene Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung über die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten ist sicherzustellen."

4. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern" gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "des Jugendamts oder des Landesjugendamts" durch die Worte "in der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "des Jugendamts oder des Landesjugendamts" durch die Worte "der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

(noch Ziffer 40)

Als Folge ist
das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und
folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Zu Nummer 1:

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe wird in § 85 Abs. 2 SGB VIII zwingend vorgeschrieben. Es besteht zur Zeit keine Möglichkeit des Landesgesetzgebers, abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen, und z.B. im Bereich der Heimaufsicht (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII) die Zuständigkeit des örtlichen Trägers vorzusehen, obwohl dies unter dem Gesichtspunkt ortsnaher, effizienter Aufsichtswahrnehmung sachgerecht sein könnte.

Mit der Öffnungsklausel soll den Ländern der erforderliche Spielraum für mögliche Verlagerungsentscheidungen eröffnet werden.

Zu Nummern 2 bis 4:

Diese Änderungen greifen seit Jahren von Kommunen und aus den kommunalen Spitzenverbänden geäußerte Wünsche auf, auch im Bereich des Jugendhilferechts zugunsten einer flexibleren Handhabung von zwingenden bundesrechtlichen Organisationsvorgaben abzusehen.

Durch die Ermächtigung, landesrechtlich abweichende Bestimmungen zu treffen, könnte den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben werden, dem für Jugendhilfefragen zuständigen Ausschuß auch andere, mit der Jugendhilfe in engem sachlichen Bezug stehende Aufgabe zu übertragen (etwa aus dem Sozial- oder dem Schulbereich).

Gleichzeitig kann durch Landesrecht die Möglichkeit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eröffnet werden, im Rahmen des neuen Steuerungsmodells eine den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen besser entsprechende Organisationsform der kommunalen Verwaltungen zu wählen.

(noch Ziffer 40)

Die Beteiligungsrechte der Träger der freien Jugendhilfe an den in dem für Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschuß zu behandelnden Fragen bleiben gewahrt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

FJ Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Frauen und Jugend mit folgender Begründung:

Die Neuregelung soll es ins Ermessen des überörtlichen Trägers stellen, die überörtlichen Aufgaben auf den örtlichen Träger zu übertragen. Die Formulierung ist daher so offen, daß alle Aufgaben übertragen werden könnten. Des weiteren soll die Existenz von Jugendämtern und Jugendhilfeausschüssen, von Landesjugendämtern und Landesjugendhilfeausschüssen zur Disposition gestellt werden. Schließlich nimmt die beabsichtigte Änderung dem Fachkräftegebot den Bezug auf die konkreten Organisationseinheiten "Jugendamt" bzw. "Landesjugendamt" und deren Leitungskräfte.

Die geltenden Regelungen betreffen Bereiche, die angesichts des Charakters der Jugendhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen ausschließlich dadurch gerechtfertigt waren und sind, daß ihre Vorgabe für den fachgerechten Aufgabenvollzug vor Ort unverzichtbar ist. Die Preisgabe bzw. Relativierung der entsprechenden Positionen muß von daher gleichgesetzt werden mit der Aufgabe wesentlicher und grundlegender Garantien für den fachgerechten Aufgabenvollzug in der Jugendhilfe

Den Empfehlungen ist zu widersprechen, weil sie eine Aushöhlung der Handlungsgrundlagen der Jugendhilfe bedeuten, die einer massiven Einschränkung dieser Leistung für die Bürgerinnen und Bürger gleichkäme.

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers sind vor allem in § 85 Abs. 2 festgelegt. Soweit sie bisher regelhaft ausschließlich vom überörtlichen Träger wahrzunehmen waren, handelt es sich um Aufgaben, die systematisch als fachliche Unterstützung und Koordinierung von außen konzipiert sind. Eine Übertragung auf die örtliche Ebene würde den Unterstützungsauftrag ad absurdum führen. Insbesondere bei der

(noch Ziffer 40)

Mitwirkung der freien Träger in der Jugendhilfe ist eine differenzierte Struktur der staatlichen Unterstützung erforderlich.

Im Hinblick auf die kontinuierliche, mit den regionalen Gegebenheiten vertraute, verantwortliche, aber gleichwohl neutrale Unterstützung des Qualitätsmanagements in der örtlichen Jugendhilfe gibt es keine vernünftige Alternative zu der Instanz des "Landesjugendamtes". Von weiteren Übertragungsmöglichkeiten überregionaler Aufgaben auf die Jugendämter sollte deshalb abgesehen werden.

Die entsprechenden organisationsrechtlichen Vorgaben im SGB VIII sind angesichts der kommunalen Selbstverwaltung letztlich nur deshalb verfassungskonform, weil sie für die fachgerechte Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben unerlässlich sind. Dies gilt unverändert seit 1991. Sie zur Disposition zu stellen, heißt von daher, die Grundlagen für die fachgerechte Aufgabenerfüllung zur Disposition zu stellen.

Die organisatorische Verquickung der Jugendhilfeaufgaben mit konkurrierenden oder sachfremden Aufgaben, wie sie sich als Ergebnis der empfohlenen Änderungen ergeben würde, behindert u.a.

- die sachgerechte Auseinandersetzung mit den für die Erziehung spezifischen Problemlagen,
- die sachgerechte Wahrnehmung der Jugendhilfe als spezifische personenbezogene Dienstleistung sowie ihre fachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation,
- die zielgerichtete Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schule, Polizei, Justiz (bei beiden letztgenannten werden zunehmend wieder Spezialisierungen für den Jugendbereich vorgenommen),
- die wirksame Interessensvertretung von jungen Menschen und ihren Familien gegenüber konkurrierenden Interessen in der Gesellschaft,
- die Wahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe speziell als Angebot für junge Menschen und ihre Familien.

Bei differenzierter und sachgerechter Betrachtung kann die beabsichtigte Regelung auch nicht mit den gängigen Reformkonzepten der öffentlichen Verwaltung begründet werden. Das Prinzip der Abschaffung von Fachbehörden kann nicht verabsolutiert und um jeden Preis durchgesetzt werden. Dem stehen konkurrierende Prinzipien, wie jenes der Dezentralisierung von Aufgaben und der Zusammenfassung von Sach- und Ressourcenverantwortung für zusammengehörende Bereiche entgegen.

(noch Ziffer 40)

Die Jugendhilfeausschüsse auf örtlicher und Landesebene gelten als vorbildliches und zukunftsweisende Modell der Verbindung von Bürgerbeteiligung und Verwaltungshandeln. Da für modernes Verwaltungshandeln eben dieses Prinzip der Partizipation besonders wichtig ist, dürfen diese Jugendhilfeausschüsse nicht zur Disposition gestellt werden. Zudem verkörpert der Jugendhilfeausschuß hinsichtlich Zusammensetzung und Rechtsstellung den Ausdruck der Sonderrolle, die die anerkannten freien Träger durch das Subsidiaritätsprinzip in der Jugendhilfe haben. Die Relativierung der Einrichtung "Jugendhilfeausschuß" rührt an den bisherigen Grundfesten der kooperativen Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern. Für manchen freien Träger und damit für auch manche ehrenamtlich tätige Kraft mag sich daraus ein Anlaß zum Ausstieg aus der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendhilfe ergeben, mit erheblichen Mehrkosten nicht zuletzt für die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Das sogenannte "Fachkräftegebot" des § 72 SGB VIII ist für die Aufgabenerfüllung zentral. Beim Wegfall der organisationsspezifischen Regelungen müßte es in der Praxis leerlaufen. Auch die fachspezifische und fachkundige Führung bzw. Leitung der mit Jugendhilfeaufgaben befaßten Organisationseinheiten läßt sich in der Praxis kaum noch durchsetzen, wenn es keinen eindeutigen organisatorischen Bezugspunkt mehr gibt.

41. Zu Artikel 11 ... - neu - (§§ 4, 32, 41, 42 und 62 Schwerbehindertengesetz)

In Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

'Artikel 11 ...

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Absatz 4 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte "die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" durch die Worte "nach Landesrecht" ersetzt.

42.
In
AS

2. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Worten "Die zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die von ihr bestimmte Stelle" eingefügt.
3. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "obersten Landesbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.'

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Zu § 4:

Die (herkömmliche) Verbindung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz und dem Bundesversorgungsgesetz ist nicht zwingend. Die Zuständigkeitsregelung braucht auch nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen zu werden; sie kann den Ländern überlassen werden.

Zu §§ 32, 41, 42:

Bei den nach § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

zu § 62:

Es ist nicht zwingend erforderlich, daß der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr maßgebliche Vomhundertsatz jeweils von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bekanntgemacht wird. Sofern die Landesregierung die Bekanntmachung nicht selbst vornimmt, ist es ihr zu überlassen, welcher Behörde sie diese Aufgabe überträgt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

In 43. Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 11 ... bis 11 ... (einzusetzen die Artikelbezeichnungen der Verordnungen betreffend Ziffern 3, 12 bis 24 und 34) beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden."

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ändern und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 12:

Da das Gesetz auch Rechtsverordnungen ändert, ist sicherzustellen, daß die Verordnungsgeber auch die gesetzesrangigen Teile der Verordnungen auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen ändern können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung.

B

44. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat zur Frage der Einbringung eine Empfehlung an das Plenum nicht abgegeben.

D

45. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95) die folgenden Bestimmungen zu ändern, die in den Ländern einer Verwaltungsreform entgegenstehen können:

- a) In Ziffer 2.4.3. Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde" eingefügt.
- b) In Ziffer 3.2.2.3 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.
- c) In Ziffer 3.2.3.5 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.

(noch Ziffer 45)

- d) In Ziffer 3.2.3.6 Absatz 5 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden" eingefügt.
- e) In Ziffer 3.2.3.7. Absatz 1 werden nach den Worten "obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Durch solche offenen Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese - vorwiegend technischen - Aufgaben auch auf andere Behörden zu verlagern. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen. Eine entsprechende Änderung im Rahmen des Zuständigkeitslockerungsgesetzes ist wegen des Gewaltenteilungsprinzips nicht möglich (vgl. auch BVerfGE 26, 396).

E

46. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Staatsminister Gerhard Bökel (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

28.01.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - A - AS - FJ - R - U - VP - Wi

zu Punkt 24 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in
den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

- Antrag des Landes Hessen -

In Ziffer 22 - Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 7 Baumaschinenlärm-Verordnung)

ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.'

Ausgeliefert am 28. JAN. 1998

-47-